

# Satzung für die Kindertageseinrichtung Isarbiber der Gemeinde Wackersberg



Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Wackersberg folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich, Trägerschaft**

- (1) Diese Satzung regelt die Nutzung der Tagesbetreuung für Kinder der Kindertageseinrichtung Isarbiber.
- (2) Die Kindertageseinrichtung Isarbiber ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wackersberg. Träger der Kindertageseinrichtung ist die Gemeinde Wackersberg.
- (3) Für die Kindertageseinrichtung gelten die Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Betreuungsangebot, Kindergartenjahr, Öffnungszeiten**

- (1) Das Angebot der Kindertageseinrichtung richtet sich überwiegend an Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BayKiBiG).
- (2) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem BayKiBiG.
- (3) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres. Schließtage des Kindergartens werden im September bekannt gegeben.
- (4) Die Öffnungszeiten wird von der Gemeinde festgesetzt.

## **§ 3 Anmeldung und Aufnahme**

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zu Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Die Aufnahme ist - vorbehaltlich der Entscheidung der Gemeinde im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung - jeweils nur zum ersten eines Monats möglich, soweit Betreuungsplätze vorhanden sind.

(2) Vorrang bei der Aufnahme haben Kinder von eigenen, auch auswärtigen, Angestellten (zur Bindung von bestehendem Personal und zur Sicherung des Betreuungsangebots an sich). Eine Verpflichtung zur Aufnahme oder ein Anspruch kann daraus aber nicht hergeleitet werden. Die Entscheidung liegt in den Händen des Trägers.

(3) Anschließend werden Kinder, die in Wackersberg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, aufgenommen. Für die Vergabe der Plätze sind folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge maßgebend:

- Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
- Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
- Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
- Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
- Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung bedürfen,
- Kinder nach Alter und Stand der kindlichen Entwicklung

(4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz nach 2 Wochen anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Neuvergabe davon

unberührt.

(5) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.

(6) Kinder mit Behinderung können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Einrichtung Rechnung getragen werden kann und die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

(7) Bei Aufnahme des Kindes ist eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Änderungen bei den gem. § 3 Abs. 1 gemachten Angaben sind unverzüglich mitzuteilen. Mit der Anmeldung sind verbindlich, im Voraus, Buchungszeiten für das gesamte Betreuungsjahr festzulegen.

(8) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Warteliste aufgenommen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den oben genannten Dringlichkeitsstufen und bei gleicher Priorität nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

#### **§ 4 Abmeldung, Ausscheiden, Ausschluss**

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung sowie die Änderung der vereinbarten Buchungszeit ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig, nicht jedoch in den letzten 3 Monaten des Kindergartenjahres.

(2) Bei Eintritt in die Schule endet der Besuch mit Ablauf des Kindergartenjahres zum 31. August.

(3) Ein Kind kann mit einer Frist von 14 Tagen vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden, wenn

- der Wohnort gewechselt wird,
- es über 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- die Kindertageseinrichtung missachtet wurde,
- die Kindertageseinrichtungsgebühr 2 Monate nicht bezahlt wurde,
- wegen Entwicklungs- oder schwerer Verhaltensstörung eine Förderung in einer anderen Einrichtung notwendig ist.

#### **§ 5 Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe und endet mit der Abholung des Kindes. Die Personen, die berechtigt sind, das Kind von der Kindertageseinrichtung abzuholen, müssen im Anmeldebogen oder auf einer gesonderten schriftlichen Erklärung genannt werden und sich dem pädagogischen Personal persönlich vorstellen.

(Geschwister-) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind nicht zur Abholung berechtigt. Bei Festen und Veranstaltungen, an denen die Personensorgeberechtigten teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei diesen, es sei denn, das Kind wird von einer pädagogischen Mitarbeiterin z.B. für eine Aufführung weggeholt.

#### **§ 6 Regelmäßiger Besuch**

Die Personensorgeberechtigten haben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Bei Verhinderung ist der Gruppenleitung unverzüglich Bescheid zu geben.

### **§ 7 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen (siehe Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz -IfSG). Kinder die keinen ausreichenden Impfstatus haben dürfen bei ansteckenden Krankheiten in der Kita diese nicht besuchen
- (2) Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten.
- (3) Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer unverzüglich der Gruppenleitung mitzuteilen.
- (4) Die Wiederaufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt bei einer meldepflichtigen Erkrankung im Sinne des IfSG nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

### **§ 8 Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**

- (1) Für die Kindertageseinrichtung soll ein Elternbeirat gebildet werden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.
- (3) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollten daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (4) Sprechstunden finden nach Bedarf, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

### **§ 9 Versicherung, Haftungsausschluss**

- (1) Die Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts und während Veranstaltungen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden. Das gilt ebenso für ärztliche Behandlungen, die anlässlich eines Vorfalls in der Kindertageseinrichtung nach Verlassen erfolgen.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 10 Datenschutz**

- (1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags in die Einrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden die Daten des Aufnahmeantrages in automatisierten Dateien gespeichert.
- (2) Bei der Zusammenarbeit des Kindergartens mit der Schule dürfen die Daten des Kindes genannt werden, soweit sie auch bei der Schuleinschreibung anzugeben wären.

### **§ 11 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Gebühren

### **§ 12 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
  - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 13 Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Einrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

#### **§ 14 Gebührensatz**

(1) Die Gebühr inkl. 10,00 € Spielgeld beträgt, für Kinder im Alter von mindestens 3 Jahren in einer Kindergartengruppe, für jeden angefangenen Monat, für eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit monatlich:

bis einschließlich 5 h	140,00 €
von mehr als 5 bis einschließlich 6 h	155,00 €
von mehr als 6 bis einschließlich 7 h	171,00 €
von mehr als 7 bis einschließlich 8 h	190,00 €
von mehr als 8 bis einschließlich 9 h	210,00 €

(2) Für Kinder in einer Kindergartengruppe, die von Beginn des Kindergartenjahres (01.09.) bis einschließlich 31. Dezember eines Jahres das 3. Lebensjahr vollenden, beträgt die Gebühr inkl. 10,00 € Spielgeld bis einschließlich des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet:

bis einschließlich 5 h	260,00 €
von mehr als 5 bis einschließlich 6 h	290,00 €
von mehr als 6 bis einschließlich 7 h	320,00 €
von mehr als 7 bis einschließlich 8 h	360,00 €
von mehr als 8 bis einschließlich 9 h	400,00 €

(3) Für Kinder unter 3 Jahren, welche eine Krippengruppe besuchen beträgt die Gebühr inkl. 10,00 € Spielgeld bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.)

	an 3 Tagen	an 4 Tagen	an 5 Tagen
bis einschließlich 5 h	230,00 €	250,00 €	270,00 €
von mehr als 5 bis einschließlich 6 h	260,00 €	280,00 €	300,00 €
von mehr als 6 bis einschließlich 7 h	290,00 €	310,00 €	330,00 €
von mehr als 7 bis einschließlich 8 h	320,00 €	340,00 €	360,00 €
von mehr als 8 bis einschließlich 9 h	350,00 €	370,00 €	390,00 €

(4) Kostenbeiträge für Ausflüge, Kurse etc. werden je nach Bedarf vorweg erhoben.

#### **§ 15 Gebührenermäßigung**

Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 10,00 € ermäßigt.

#### **§ 16 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühren sind spätestens am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig und im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

### **§ 17 Teilnahme am Mittagessen**

Für die Teilnahme am Mittagessen, wird je Essenstag pro Woche ein Betrag in Höhe von 12,40 € monatlich zur Zahlung fällig. (Beispiel: jeden Dienstag und Mittwoch wird gegessen = 24,80 € monatlich) Dieser Betrag wird im Voraus mit den Gebühren abgebucht.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Wackersberg, den 27.2.2024



Jan Göhzold

1. Bürgermeister

